

Merkblatt „Skilifte“

1. Sinn und Zweck

Das Merkblatt gibt Auskunft über Bewilligungsverfahren bzw. –abläufe und Zuständigkeiten bei Skiliften. Es soll dem Skiliftbetreiber einen Überblick vermitteln und an die entsprechende Stelle verweisen.

2. Grundsatz

Der Betrieb eines Skiliftes untersteht der Bewilligungspflicht. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist unter anderem auch eine Baubewilligung nötig. Der Regierungsrat erteilt beim Vorliegen der notwendigen Unterlagen die Betriebsbewilligung.

3. Baubewilligung

Für den Bau einer neuen oder den Umbau einer Skiliftanlage ist eine Baubewilligung notwendig (Art. 4, SRSZ 783.112 ¹). Das Baugesuch mit den notwendigen Unterlagen ist bei der entsprechenden Standortgemeinde oder Bezirk der Anlage einzureichen. Wir empfehlen schon vor der Einreichung des Baugesuches mit der technischen Kontrollstelle IKSS in Meiringen Kontakt aufzunehmen. Bereits in dieser Phase kann die Kontrollstelle das Projekt auf die technische Machbarkeit überprüfen. Die Baupläne können so allenfalls noch ergänzt oder abgeändert werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens äussern sich Bundes-, Kantons- und Gemeindestellen bzw. Bezirke zum Projekt. Je nach Projekt sind noch spezielle Bewilligungen notwendig. Entspricht die Anlage den gesetzlichen Vorschriften, kann die Baubewilligung erteilt werden. Die jeweilige Gemeinde bzw. Bezirk eröffnet die Baubewilligung mit den entsprechenden Auflagen.

4. Betriebsbewilligung

Neuanlage

Die Betriebsbewilligung durch den Regierungsrat kann gemäss Art. 5 SRSZ 783.112 ¹ nur erteilt werden, wenn

- der Abnahmebericht der Kontrollstelle IKSS für die neue Anlage vorliegt
Voraussetzungen bilden unter anderem:
 - die technische Abnahme der Anlage
 - das Vorliegen der Betriebsanleitung
 - technischer Leiter mit entsprechender Ausbildung für die Anlage

¹SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

²SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

- der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Skilift und die Skipisten
- die ordentliche Baubewilligung für die Skiliftanlage vorliegen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Koordinationsstelle des Kantons (Amt für öffentlichen Verkehr) rechtzeitig einzureichen, die den Antrag zuhanden des Regierungsrates vorbereitet.

5. Spezialfragen

Erneuerung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung für eine Skiliftanlage wird in der Regel für 10 Jahre erteilt. Einzelheiten über den zeitlichen Ablauf der Bewilligung sind aus dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss jeder Anlage zu entnehmen. Das Gesuch um Erneuerung ist schriftlich, ein halbes Jahr vor dem Ablauf der Bewilligung, an das Amt für öffentlichen Verkehr einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung, dass die im letzten Inspektionsbericht der IKSS enthaltenen Mängel behoben wurden
- Nachweis über die Erneuerung der Haftpflichtversicherung

Besitzerwechsel

Der Besitzerwechsel einer Anlage muss der Koordinationsstelle des Kantons schriftlich mitgeteilt werden. Die Haftpflichtversicherung ist auf den neuen Eigentümer zu erneuern und ein Exemplar der Haftpflichtpolice ebenfalls der Koordinationsstelle zuzustellen.

Ablauf Haftpflichtversicherung während der Bewilligungsdauer

Die Betriebsbewilligung einer Skiliftanlage erlischt automatisch mit dem Ablauf der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung ist deshalb rechtzeitig zu erneuern und ein Exemplar der Koordinationsstelle des Kantons einzureichen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 SRSZ 783.112² ist der Versicherer (Versicherungsgesellschaft) durch den Versicherungsnehmer (Betreiber einer Anlage) zu verpflichten, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Stilllegung von Anlagen

Wird eine Anlage stillgelegt, ist dies der Koordinationsstelle des Kantons schriftlich mitzuteilen. Folgenden Angaben sind zu machen:

- Dauer der Stilllegung der Anlage
- Vorgesehener Zeitraum Abbruch der Anlage

Aufgrund der Mitteilung kann geprüft werden, ob die Inspektionen der Kontrollstelle IKSS eingestellt werden können.

Inbetriebnahme von stillgelegten Anlagen

Stillgelegte Anlagen, die nicht regelmässig von der Kontrollstelle IKSS kontrolliert werden, dürfen nicht in Betrieb genommen. Erst nach Abnahme der stillgelegten Anlage durch die technische Kontrollstelle IKSS kann die Aufnahme des Betriebes geprüft werden. Zudem müssen die übrigen Auflagen für den Betrieb einer Anlage ebenfalls erfüllt sein.

¹SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

²SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

Betrieb einer Anlage ohne Bewilligung

Falls eine Anlage ohne gültige Bewilligung betrieben wird, bleibt eine Einstellungsverfügung mit einer entsprechenden Strafandrohung vorbehalten (Art. 7, SRSZ 783.110.1 ²).

Abbruch einer Anlage

Wird eine Anlage seit längerer Zeit nicht mehr betrieben, ist die Anlage innert nützlicher Frist abzubrechen. Wir weisen darauf hin, dass der Besitzer auch bei einer stillgelegten Anlage für allfälligen Sach- oder Personenschaden, die von Anlagenteilen ausgehen, aufkommen muss (Haftpflicht).

6. Zuständigkeiten

Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)

Der Kanton Schwyz ist mit Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 1953 dem Interkantonalen Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (IKSS) beigetreten (SRSZ 783.110). Die Kontrollstelle IKSS führt in der Regel alle zwei Jahre eine Inspektion der betriebenen Skilifte durch. Im Auftrag des Kantons werden die Skilifte vor allem auf technische Mängel überprüft. Den Anordnungen der Kontrollstelle ist jeweils Folge zu leisten.

Amt für öffentlichen Verkehr (Koordinationsstelle)

Das Amt für öffentlichen Verkehr überwacht und koordiniert die Abläufe bei den Bewilligungsverfahren von Skiliften. Es leitet die Inspektionsberichte IKSS an die Skiliftbetreiber weiter. Bei schwerwiegenden technischen Mängeln der Anlage oder Nichtbefolgung von Anweisungen werden in Absprache mit der Kontrollstelle IKSS Massnahmen getroffen oder dem Regierungsrat beantragt.

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung oder Erneuerung der Betriebsbewilligung für Skilifte. Die jährlichen technischen Kontrollen IKSS sind nur ein Teil der Auflagen in der Betriebsbewilligung. Die zusätzlichen Auflagen sind jeweils aus dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss für die entsprechende Skilift-Anlage zu entnehmen. Der Regierungsrat kann die Betriebsbewilligung unverzüglich und ohne Entschädigung aufheben, wenn gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen, Weisungen der technischen Kontrollbehörde IKSS und Aufsichtsbehörde missachtet werden, oder wenn die Betriebssicherheit in irgendeiner Art gefährdet scheint.

Gemeinde/Bezirk

Die jeweilige Gemeinde/Bezirk erteilt die Baubewilligung.

Baugesuchszentrale

Die Baugesuchszentrale koordiniert bei einem Baugesuch die Mitberichte der Bundes- und kantonalen Stellen.

Amt für Raumentwicklung

Das Amt für Raumentwicklung ist für die jeweiligen Ausnahmbewilligungen zuständig.

¹SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

²SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

7. Grundlagen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir verweisen deshalb auch auf die entsprechenden Betriebsbewilligungen der Skilift-Anlagen und die gesetzlichen Grundlagen:

- (Bundes-) Verordnung über Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte vom 22. März 1972 (VLOB, SR 743.21)
- Kantonsratbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Dezember 1953 (SRSZ 783.110)
- Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SRSZ 783.110.1)
- Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 18. Oktober 1954 (SRSZ 783.112) und den entsprechenden Anpassung bis 1999

8. Kontakte

Technische Aufsicht

Kontrollstelle IKSS, Zeughausstrasse 19, 3860 Meiringen
Tel. 033 972 30 00; Fax 033 972 30 01; E-Mail: info@ikss.ch

Koordinationsstelle Kanton

Baudepartement, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz
Tel. 041 819 25 47 oder 041 819 25 21; Fax 041 819 25 18; E-Mail: oev.bd@sz.ch

Markus Meyer, Amtsleiter
Jasmin Trovatori, Sachbearbeiterin
Schwyz, im Juli 2008

¹SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

²SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte